

Gefahren für Mensch und Umwelt



- Reißen des Sägeblattes bei Verkanten von Werkstücken
- Gefahr von Schnittverletzungen durch das laufende Sägeblatt
- Gefahr von Gehörschäden durch hohen Lärmpegel
- Einzugsgefahr durch schnell laufendes Sägeblatt
- Gefahr von Augenverletzungen beim Sägen spröder Werkstoffe
- Gefahr durch Holzstaub

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Die Benutzung der Bandsäge ist nur durch eingewiesenes Personal erlaubt
- Keine rissigen oder stumpfen Sägeblätter verwenden
- Bandspannung beobachten und Bandsägeblatt ggf. nachspannen
- Enganliegende Kleidung tragen
- Gehörschutz tragen
- Besteht Gefahr von Augenverletzungen ist die Schutzbrille zu tragen (z. B. beim Sägen von spröden Kunststoffen)
- Absauganlage (Holzverarbeitung) anschalten
- Splitter, Späne und Abfälle nicht mit der Hand entfernen
- Maschine ausschalten und Spänehaken oder Handfeger benutzen
- Höhenverstellbare Blattabdeckung entsprechend dem zu bearbeitenden Werkstück einstellen
- Beim Werkstückvorschub Hände flach auf das Werkstück legen; Finger nicht spreizen
- Auch bei kurzen Unterbrechungen Maschine abschalten und nachlaufendes Sägeblatt (!!!) verdecken
- Das Tragen von Schutzhandschuhen ist verboten (Gefahr des Einzugs in das laufende Sägeblatt)
- Alle Arbeiten nach **TSM/M** (erweiterte Informationen beachten!)

Verhalten bei Störungen und im Gefahrenfall

- Bei Störungen oder Schäden an Maschinen oder Schutzausrüstungen Maschine ausschalten und vor unbefugtem Wiederanschalten sichern
- Lehrer informieren
- Schäden nur von Fachpersonal beseitigen lassen

Erste Hilfe



- Maschine abschalten und sichern
- Den Lehrer (Ersthelfer) informieren (siehe Alarmplan).
- Verletzungen sofort versorgen.
- Eintragung in das Verbandbuch vornehmen.

Notruf: 112**Krankentransport: 19222**

Instandhaltung

- Instandsetzung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen.
- Bei Rüst- Einstellungs-, Wartungs- und Pflegearbeiten Maschine vom Netz trennen bzw. sichern
- Maschine nach Arbeitsende reinigen
- **E-Check, je nach Modell jährlich oder alle vier Jahre**